

eine Folge von intellektuellen »Anfeindungen« ist, sondern sich einer realen gesellschaftlichen Dynamik verdankt, die stärker ist als standespolitisches (Selbst-) Bewußtsein. Immerhin nennt auch die FAZ die »Vorstellung vom weißhaarigen Doktor in seiner kleinen Einzelpraxis« inzwischen als ein liebenswürdiges Relikt »fast rührend«⁷, und Taupitz sollte zu denken geben, daß die organisierte Anwirtschaft nach einem standesgemäßen Aufschrei die Richtlinien-Beschlüsse des BVerfG zum Anlaß genommen hat, vom Standesrecht auf Berufsrecht umzuschwenken. In den dazu gemachten Lobby-Vorschlägen sind viele der Standeszöpfe, mit denen Taupitz sich noch lang auseinandersetzt, verschwunden, von der Residenzpflicht über die Einschränkungen des Fachanwalt-Begriffs und der Praxiszusammensetzung bis zu Werbe- und Konkurrenzverboten. Vorgesehen ist wie selbstverständlich auch die Möglichkeit, die Praxis als Kapitalgesellschaft zu organisieren⁸, womit die Grenzen zum (Recht vom) ordinären Gewerbe, Handel und Unternehmen endgültig gefallen sein dürften. Bei Taupitz kommt die Wirklichkeit dieses Gesetzesvorschlags nicht einmal als Möglichkeit vor.

Dieter Hart

Die Wiedereröffnung der Juristischen Fakultät in
Rostock

Eine interpretierte Chronologie¹

1. Chronologie

Die Juristische Fakultät der Rostocker Universität hat eine lange Tradition. Die Universität, die »Leuchte des Nordens«, wurde 1419 als erste Nordeuropas gegründet. Die juristische Fakultät gehörte zu ihren »Urzellen«. Sie war die älteste nordeuropäische universitäre juristische Lehrstätte. 1950 wurde sie geschlossen. Die Gründe werden aus der folgenden Schilderung sichtbar, die der offiziellen Universitätsgeschichte von 1969 entnommen sind²:

»... Zwar wies der Lehrkörper der Philosophischen Fakultät im Herbst 1951 26 Lehrkräfte auf, aber seine qualitative und quantitative Zusammensetzung konnte keinesfalls befriedigen. In

⁷ »Goldesel Patient«, FAZ vom 15. 8. 1992.

⁸ Vgl. die Analysen, Vorschläge und Gesetzesentwürfe im Anwaltsblatt seit 1989, etwa: Wimmer, Das neue anwaltliche Berufsrecht: Die formale Regelung in Recht und Satzung, AnwBl 1989, S. 435 f.; Entwurf eines Gesetzes zum Berufsrecht der Rechtsanwälte nebst Entwurf einiger Bestimmungen einer Berufsordnung, Beilage AnwBl 4/1990; Rabe, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte in der EG, AnwBl 1992, 146 ff.; Meyer, Freie Berufe und Werbung, AnwBl 1992, 241 ff.

¹ Es ist schwer, als Betrachter aus der Rolle des betroffenen Beteiligten herauszutreten. Als Mitglied der Grundungskommission und des vorangehenden Rates für die Wiedereröffnung der Juristischen Lehre und Forschung an der Universität Rostock habe ich an einem Arbeitsprozeß teilgenommen, über den ich berichte und den ich bewerte. Wenn in den folgenden Ausführungen die bekennende Beteiligung den Blick der nüchtern analysierenden Distanz verstellt haben sollte, bitte ich das zu verzeihen. Dann hat meine herzliche Anteilnahme an und meine Verbundenheit mit der Rostocker Fakultät die Distanz überwältigt.

² Geschichte der Universität Rostock 1419–1969, Festschrift zur Funfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität, Im Auftrage des Rektors und des Wissenschaftlichen Rates verfaßt und herausgegeben von der Forschungsgruppe Universitätsgeschichte unter Leitung von Gunter Heidorn, Gerhard Heitz, Johannes Kalisch, Karl-Friedrich Olechnowitz, Ulrich Seemann, Bd. II Die Universität von 1945–1969, S. 40, 41.

diesen Tatsachen spiegelte sich wieder, daß trotz aller entsprechend eingeleiteten Maßnahmen marxistische Nachwuchswissenschaftler, deren Aufgabe es sein mußte, die wissenschaftliche Arbeit völlig neu, auf den Grundlagen des Marxismus-Leninismus, zu konzipieren und zu organisieren, noch nicht in ausreichender Zahl herangewachsen waren. Besonders deutlich zeigte sich diese Problematik an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Da das traditionelle Jurastudium nicht mehr den Anforderungen entsprach, die an die Ausbildung eines neuen Typs von Staatsfunktionären gestellt werden mußten, und es noch nicht genügend marxistische Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler und Vertreter verwandter gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen gab, die an die Stelle der bürgerlichen und zum Teil reaktionären Wissenschaftler treten konnten, war eine Konzentration der Ausbildung in den einzelnen Fachrichtungen an einigen Hochschulen der DDR unerlässlich...«

Außer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wurde auch die Gesellschaftswissenschaftliche geschlossen. Die Wirtschaftswissenschaftliche wurde schon 1951 wiedereröffnet, ebenso ein Institut für Gesellschaftswissenschaften gegründet. Seit 1959 bestand innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät das »Institut für Wirtschafts- und Seerecht«. Zur Charakterisierung der geschlossenen Rechtswissenschaftlichen Fakultät heißt es in der genannten Universitätsgeschichte³:

»In Rostock hatte es seit 1924 eine ... Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gegeben, deren reaktionäres politisches Profil unter anderen durch Juristen wie Hallstein, Tatarin-Tarnheyden und Wolgast bestimmt worden war und deren fachliche Leistungen insgesamt als mäßig bezeichnet werden können. (Hallstein wurde 1941 nach Frankfurt/M. berufen; D. H.) Von den Lehrkräften dieser Jahre (1946–1950, D. H.) sind zu nennen Erich Schlesinger, der das Verwaltungsrecht vertrat ... sowie Heinrich Mitteis, der unmittelbar nach der Neueröffnung die Leitung der vereinigten Juristischen Seminare innehatte. Heinrich Mitteis war aufgrund seiner antifaschistischen Haltung von den Faschisten an die Universität Rostock strafversetzt worden. Er war einer der bedeutendsten bürgerlichen Rechtshistoriker in Deutschland, besaß weithin internationales Ansehen ... Leider verlor die Universität Rostock diesen bedeutenden bürgerlich-humanistischen Wissenschaftler ... bereits im Jahre 1946 durch die Berufung nach Berlin, und nur kurze Zeit später folgte er einem Ruf nach München ...«

Seit dem Sommer 1990 wurde in Rostock ein sog. Ergänzungsstudium angeboten, das seit Winter 1990 durch die (damals) vier norddeutschen Fakultäten bis über das Sommersemester 1991 fortgeführt wurde. Im Oktober 1991 wurde die Fakultät nach Vorarbeiten durch den Rat für die Wiedereröffnung der juristischen Lehre und Forschung an der Universität Rostock (Vorsitzender W. A. Krenkel, Phil., Rostock) und durch die vom Kultusminister anschließend bestellte Gründungskommission (Vorsitzender A. Zeuner, Hamburg) wiedereröffnet. Die Kommissionen setzten sich paritätisch aus Ost- und Westjuristen zusammen; die Westmitglieder kamen im Wesentlichen aus den vier norddeutschen Rechtsfakultäten (Bremen, Hamburg I und II, Kiel). Gründungsdekan war A. Zeuner. Die Ausbildung von etwa 300 Studierenden begann. Im Dezember 1992 konstituierte sich die Fakultät und wählte U. Kindhäuser zu ihrem Dekan. Inzwischen hat der zweite Jahrgang sein Studium aufgenommen. Daß die Fakultät wiedereröffnet wurde, verdankt sie dem Zusammenspiel glücklicher Umstände, politischem Handeln und vor allem der Arbeit derjenigen, die sich aus Ost und West seit 1990 in Rostock – nicht nur um die juristische Fakultät – zusammengefunden hatten. Die Zusammenarbeit gelang nicht reibungslos, aber sie war in den Gründungsräten immer zielorientiert und kompromißbereit. Die Ost/West-Spannung war meist latent, teilweise offen vorhanden, hat sich aber im Laufe der Arbeit verändert. Am Ende stand die Normalität der West-Dominanz. Der Konflikt ist der Fakultät äußerlich geworden. Die Studierenden (etwa 540) kommen überwiegend aus Mecklenburg-Vorpommern, die Lehrenden aus Westdeutschland (inzwischen 5 Professoren). Der Anteil westdeutscher Studierender ist sehr gering.

³ Geschichte (Fn. 2), S. 166.

Es ist wünschenswert, daß hier die westdeutsche Normalität einkehrt und bald ein größerer Anteil von Nicht-Landeskindern an der Rostocker Fakultät studiert. Sie wird es verdienen.

215

2. Zwischen Reform und Konservatismus

Die Universitätsneugründungen und ihre Juristischen Fakultäten der 70er Jahre unterscheiden sich grundlegend von den Fakultätsneugründungen im Osten Deutschlands. Von den Reformzielen ist im Westen kaum etwas geblieben. Die Neugründungen im Osten sind in ihrer Fakultätsstruktur, der Ausbildungsstruktur, den Ausbildungsinhalten und -formen in der Regel konservativ, an der Ausbildungstradition orientiert und teilweise geradezu peinlich bemüht, jede Abweichung zu vermeiden und überholte Formen des Universitätslebens wiederaufleben zu lassen. Die Forschungsorientierung läßt sich bisher kaum bewerten, weil die Gründungen notgedrungen ganz auf Ausbildung konzentriert sind und für Forschungsaktivitäten wenig Raum bleibt. Da die HochschullehrerInnen aber meistens aus dem Westen Deutschlands kommen, werden sich eher die bekannten Organisationsstrukturen der Institute und die üblichen personenbezogenen Forschungsprioritäten wiederfinden. Reformorientierung ist deshalb eine Funktion persönlicher Liberalität und persönlichen Engagements, keinesfalls ein strukturelles Charakteristikum der neuen Fakultäten. Das ist teilweise verständlich, teilweise aus der Situation nicht begründbar. Verständlich ist es, Vertrauen in Bewährtes zu setzen und die mit dem Neuanfang und teilweise Neuaufbau notwendig verbundenen Unsicherheiten nicht noch durch zusätzliche sachliche und Akzeptanzprobleme zu potenzieren. Wissenschafts- und ausbildungspolitisch wäre ein Mehr an Flexibilität durch Wahlmöglichkeiten, Schwerpunktgebiete und auch durch eine Berücksichtigung spezifischer regionaler Strukturen wünschenswert gewesen. Letzteres entsteht möglicherweise im zukünftigen Ausbau der Fakultäten, denn gegenwärtig existieren meist erst die Aufbaustufen, die auf das Grundstudium der ersten Semester ausgelegt sind. Daß regionale Besonderheiten und Profile sich ausbilden werden, ist wahrscheinlich und zeigt sich etwa in Greifswald an den spezifischen Verbindungen nach Nord- und Osteuropa und in Rostock an der Betonung der Seewirtschaft. Dort ist ein erstes Institut inneruniversitär entstanden, das »Ostseeinstitut für Seerecht und Umweltrecht«.

3. Zwischen universitärer Selbstbestimmung und bürokratischer Steuerung

Eine Hochschulautonomie, u. a. gesichert durch entsprechende Selbstverwaltungsgremien und eine eigenständige Verwaltung, war in den DDR-Universitäten nicht entwickelt. Die Universität war eingebunden in ein System zentraler gesellschaftlicher, bildungs- und wissenschaftspolitischer Verwaltung. Insofern stellte die Einführung universitärer Selbstbestimmung eine Aufgabe dar, die auf eine inkongruente Hochschul(verwaltungs)struktur traf. Das schuf inneruniversitär eine Reihe von Kompetenz-, Entscheidungs-, Verantwortungs- und Verwaltungsorganisationssproblemen, die anfangs zu einem gewissen Vakuum führten, das Schritt für Schritt durch ein gut geführtes Rektorat, durch das Kanzleramt, durch den akademischen Senat und langsam auch durch sich entwickelnde Fakultätsverwaltungen gefüllt wurde. Die allgemeine Universitätsverwaltung hat die Strukturprobleme aber noch nicht bewältigt. Die Selbstverwaltungsgremien sind erst seit 1992 auch mit anderen Statusgruppen denn ProfessorInnen besetzt. Dies hat u. a. dazu geführt, daß in den Gründungskommissionen in Rostock weder Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

noch Studierende noch sonstiges Personal vertreten waren. Mehr als in Westdeutschland haben die HochschullehrerInnen ein »paternalistisches Mandat« und eine gewisse Reputation auch bezüglich der Wahrnehmung von gesamtuniversitären oder studentischen Interessen; dies hat sich nach meinem Eindruck auch nach der Einführung der (vorläufigen) Universitätsverfassung und eines Gruppen beteiligenden Hochschulerneuerungsgesetzes (1991) erhalten. Dem kommt die ausgeprägt sachlich und berufspraktisch orientierte Studienmotivation entgegen, die Politik und meist auch Rechtspolitik als einen der Juristenausbildung äußerlichen Gegenstand ansieht.

Diese Strukturen und die sich erst entwickelnde Selbstverwaltung der Universitäten haben mit dazu beigetragen, daß Entscheidungsprobleme auf die Landesebene transferiert wurden, die »eigentlich« inneruniversitär bearbeitbar waren. Das hat den Einfluß der Landesverwaltung auf die Universität erhöht; genauer den Einfluß der ministerialen Spitzen. Denn genausowenig wie von Anfang an eine funktionsfähige Universitätsverwaltung, so bestand auch keine funktionsfähige Regierungsverwaltung. Das hat die Verlagerung von Entscheidungen auch über »Kleinigkeiten« an die Spitze der Ministerien befördert, die häufig von Westpolitikern und -beamten besetzt waren und sind. Eine Ausnahme war der Kultusminister von Mecklenburg-Vorpommern, der aus Greifswald kam; in das neue Kabinett Seite wurde er nicht wieder aufgenommen.

Trotz dieser Dominanz ist es dem Land bisher nicht gelungen, die Juristenausbildung gesetzlich zu verfassen und die Voraussetzungen für eine entsprechende Ordnung zu schaffen. Es zeigen sich Funktionsdefizite aufgrund von Überlastung und mangelnder Routine. Die teilweise außerordentlich schleppende Behandlung von Berufungslisten bestätigt dies.

4. Zwischen Wissenschaftsrat und Regionalproporz

Die Juristische Fakultät der Universität Rostock lebte schon vor ihrer formellen Wiedereröffnung in einer latenten Ausschlußkonkurrenz zu Greifswald. Auch die Universität Greifswald ist traditionsreich. Sie wurde 1456 gegründet und verdankt ihre Gründung in gewisser Weise der Universität Rostock. Weil die Stadt Rostock 1434 durch das Baseler Konzil mit Kirchbann und Interdikt belegt wurde, mußte sich die Universität Rostock mit ihrer Theologischen Fakultät nach Androhung eines ebensolchen Bannes aus der Gemeinschaft mit der gebannten und geächteten Stadt lösen. Unter Beibehaltung ihrer Privilegien ging die Universität ins Exil nach Greifswald. Nach Aufhebung von Bann (1440) und Acht (1442) gegen Rostock durfte die Universität 1443 zurückkehren. Diese Rückkehr war innerhalb der Universität umstritten; eine Minderheit wollte in Greifswald bleiben, und dies war ein Anlaß für die Greifswalder Gründung⁴.

Die Gründung der Greifswalder Fakultät, ebenfalls mit Unterstützung der Kieler Fakultät, gelang früher (Mitte 1990), und der Lehrbetrieb wurde schon im Sommersemester 1991 aufgenommen. In einem Grundsatzpapier hatte im März 1990 der Wissenschaftsrat für Mecklenburg-Vorpommern aus finanziellen und nachwuchspolitischen Gründen die Gründung nur einer Fakultät vorgeschlagen. Es schien so, als sei die Existenz einer der beiden Fakultäten gefährdet, und in der Tat entfaltete sich eine politische Hektik, die erst durch die Grundsatzentscheidung der Regierung Ende 1991 zugunsten beider beendet wurde. Daß die Regierung sich über die Empfehlung des Wissenschaftsrates hinwegsetzte, ist wohl einem regional ausbalancier-

⁴ Geschichte (Fn. 2), Bd. I, S. 14 f.

ten Kompromiß über die Verteilung von Regierungs-, Gerichts-, Behörden- und Wissenschafts»sitzen« in Mecklenburg-Vorpommern zu verdanken, wie auch persönlichen Einflußnahmen von Politikern und Wissenschaftlern auf die Landesregierung. Auch die durch das Kultusministerium eingesetzte Strukturkommission für die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern unterstützte sowohl Greifswald wie Rostock.

Die Konkurrenz zwischen den beiden Universitätsstädten bezieht sich heute – unbeschadet der vereinbarten Zusammenarbeit auf Fakultätsebene – natürlich auf die knappen Finanzen des Landes, die Ausstattung ihrer Fakultäten, aber auch die wissenschaftliche und die Reputation als Ausbildungsstätte für die Studierenden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach einer gewissen Zeit eine Evaluation durchgeführt wird, die die Grundsatzfrage erneut aufwirft.

5. Die Besonderheiten Rostocks

Im Gegensatz zu anderen Universitäten Ostdeutschlands (Berlin, Halle, Jena, Leipzig) war die Fakultätsgründung in Rostock ein Neuanfang und nicht eine Umgründung auf der Basis bestehender Strukturen. Deshalb gab es dort nicht die bekannten Probleme einer Restrukturierung des Alten durch Abwicklung, Schließung oder Fortführung, Ehrenverfahren, Überleitung. Am Anfang der Rostocker Bemühungen um die Institutionalisierung einer Ausbildung im »neuen Recht« liefen zwei Initiativen parallel: Die inneruniversitäre Gründungsidee und die außeruniversitäre, im Wesentlichen von DDR-Fernstudierenden und Wirtschaftsjuristen in Mecklenburg-Vorpommern vorgebrachte Initiative eines Ergänzungsstudiums zur Fernausbildung in der Regie der Humboldt Universität. Nach Abschluß des Einigungsvertrages, seinen Übergangsregelungen für Juristen und dem grundsätzlichen Votum gegen das Fernstudium setzte sich das Weiterbildungsinteresse gegen das Ausbildungsinteresse der Fernstudierenden durch und führte zum schon genannten Ergänzungsstudium für Diplomjuristen durch die vier norddeutschen Fakultäten im Rahmen der wiedereröffneten Rostocker Fakultät. Inzwischen ist dieses Weiterbildungsinteresse, das für andere juristische Berufe von der westdeutschen Justiz und den Anwaltsorganisationen wahrgenommen wurde, ganz in den Hintergrund getreten. Die regionale Juristenausbildung ist die beherrschende Fakultätsaufgabe, obwohl sie sich – in alter Reformsprache – die Theorie/Praxis-Integration durch Weiterbildungsangebote ebenfalls als Aufgabe gesetzt hat. Das hängt einerseits mit der Tagesbelastung des Lehrbetriebs, andererseits mit dem nachlassenden Interesse an universitärer Weiterbildung zusammen, was sich u. a. erklärt aus dem Wechsel vieler (DDR-)Juristen in die Anwaltschaft, dem Emporschießen privater, meist spezialisierter Weiterbildungsanbieter und einer gewissen professionellen »Depression« aufgrund faktischer Diskriminierung der alten DDR-Ausbildung in den verschiedenen Berufszweigen, wenn kein ergänzendes Referendariat (oder funktionell Vergleichbares) angeschlossen wurde. Insgesamt hat sich die Konzentration auf die traditionelle universitäre Ausbildungsaufgabe durchgesetzt. Dies ist aber nicht nur eine Folge der inneruniversitären Initiative, sondern Ergebnis einer eminenten, ideell und berufspraktisch, kaum mehr politisch motivierten Nachfrage nach Recht durch die Schulabsolventen. Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft führen die Rangliste der begehrtesten Studienfächer an.

Eine Besonderheit des Gründungsprozesses war die Zusammenarbeit der (damals) vier norddeutschen Juristenfakultäten (Bremen, Hamburg I und II, Kiel), eines Vertreters der Fernuniversität Hagen (G. Bemmann) und des Präsidenten der (damals westdeutschen) Rektorenkonferenz (U. Erichsen, Münster, gleichzeitig Gründungs-

prodekan) im Rat für die Wiedereröffnung und der Gründungskommission. Die Zusammenarbeit gründete u. a. auf – später bewilligten – Einzelanträgen der Fakultäten auf Förderung des Aufbaus der Juristischen Fakultät Rostock an den Minister für Bildung und Wissenschaft (sog. 1. Möllemann-Programm) im Jahre 1990. Die Mittel wurden im Wesentlichen für den Aufbau der juristischen Bibliothek und ein Fortbildungsprogramm für Diplomjuristen der DDR (»Grundkurs zur Einführung in das neue Recht«; WS 1990/91, SS 1991) im Jahre 1990 verwendet. Im darauffolgenden Jahr (SS 1991) schloß sich ein Vertiefungskurs an, den die vier Fakultäten ohne finanzielle Unterstützung durch den Bund durchführten. Die Einzelförderung führte konsequent und nach Anregung durch die Wissenschaftsverwaltungen der norddeutschen Länder zur Kooperation der norddeutschen Fakultäten beim Aufbau. Die Unterschiedlichkeit des Profils der Fakultäten in Forschung und Lehre (Hamburg II, Bremen als ehemalige Einstufenausbildungen) hat die Diskussion in den Räten nie dominiert, weil die Bereitschaft zum Kompromiß allseits ausgeprägt war, aber sie hat sicherlich in der Programmatik des Strukturkonzepts der Fakultät und in den Entscheidungen über Berufungslisten ihren Niederschlag gefunden. Ob die Programmatik jemals Praxis werden wird, ist zweifelhaft. Strukturkonzepte einer Gründungskommission haben Empfehlungscharakter und können eine konstituierte Fakultät nicht binden. Sie müssen sich außerdem immer vor dem aktuellen Stand der Entwicklung der Fakultät und ihrer Personen verantworten.

Da in der Universität Rostock keine juristische Fakultät bestand, kamen die ostdeutschen Mitglieder der Gründungsräte teilweise aus der Sektion »Sozialistische Betriebswirtschaft« der Universität (Institut für Wirtschaftsrecht und Seerecht; u. a. Prof. Dr. R. Richter, Gründungssekretär), wo die juristische Lehre seit 1951 in fachbezogenem Umfang stattfand, teilweise aus anderen Fakultäten Ostdeutschlands und teilweise aus der Praxis. Die Räte waren paritätisch aus Ost und West besetzt.

a) Aufbruchstimmung und Konsolidierung

Die Initiative für die Wiedereröffnung der Juristischen Fakultät in der Universität Rostock war anfangs in besonderem Maße moralisch und politisch begründet und speiste sich jedenfalls auch aus den Vorstellungen der Bürgerbewegung in Rostock. Es herrschte eine erwartungsvolle Neugier gegenüber dem »neuen Recht«, eine hohe Lern- und Bereitschaft zu persönlichem Engagement. Zum Selbstanreinigungsprozeß der Universität sollte auch eine »neue« juristische Fakultät gehören. Der entsprechende Senatsbeschuß über die Wiedereröffnung datiert schon vom Februar 1990. Je mehr dieser Selbstanreinigungsprozeß in ein verwaltungsmäßiges Verfahren überführt wurde, desto mehr traten diese Gründe hinter die aus dem allgemeinen Juristenbedarf folgende Notwendigkeit der Schaffung von Ausbildungsstätten zurück. In dem Entwurf für eine Entwicklungskonzeption der Juristischen Fakultät Rostock (November 1990) kam die Doppelspurigkeit der Begründung noch deutlich zum Ausdruck⁵. In der paritätschen Besetzung der Kommissionen zeigte sich das Anliegen,

⁵ »Das dem System der ehemaligen DDR innewohnende Defizit an Rechtsstaatlichkeit drückte sich auch in der geringen Anzahl oder dem gänzlichen Fehlen von Institutionen aus, die dem Rechtssuchenden die Möglichkeit einer Durchsetzung seiner Ansprüche in einem rechtlich geordneten Verfahren ermöglicht hätten. ... Trotzdem erfordert das organische Wachstum demokratischer Strukturen eine Verteilung der Ausbildungsstätten über das ganze Bundesgebiet. Sowenig es richtig wäre, einer Bodenständigkeit im Juristenbedarf das Wort zu reden..., so falsch wäre es, den durch Tradition und regionale Spezifik bestimmten Bildungswert eines juristischen Studiums an den im Nordosten gelegenen Fakultäten auszusparen. Schließlich ist auch das Angebot eines bestimmten Studienganges an einer Landesuniversität für die Wahl des Studienfaches durch die Studienanfänger gerade dieses Landes mitbestimmend und geeignet, eine ausreichende Zahl von Nachwuchs für die in diesem Lande zu lösende Aufgabe zu gewinnen.« (Richter)

einen gemeinsamen und nicht kolonisierenden Beratungs- und Entscheidungsprozeß zu initiieren. Dieses Ziel genoß in den Kommissionen nicht nur hohen Respekt, sondern es war auch eine durchgehende Leitlinie des Kommissionshandelns. Deshalb haben die Kommissionen in den Berufungsverfahren versucht, wenn nicht eine paritätische Besetzung der Stellen aus Ost und West, so doch wenigstens eine prominente Berücksichtigung von Ost-BewerberInnen zu erreichen. Dieses ist teilweise innerhalb der Kommissionen gelungen. Beispielsweise wurde auf einer Strafrechtsliste einstimmig ein in jeder Hinsicht hervorragender DDR-Jurist an erster Stelle platziert. Die Liste wurde ebenfalls einstimmig durch den Gründungsrat bestätigt und dem Akademischen Senat der Rostocker Universität vorgelegt, der ihr allerdings anfangs die Bestätigung versagte und sie dann nur widerstrebend, nachdem die Gründungskommission und der Gründungsdekan auf der Liste bestanden, und mit protokollierten Bedenken gegen den Bewerber an das Kultusministerium weiterreichte. Außeruniversitär ist der Vollzug dieser Liste mißlungen. Das Ministerium hat trotz der Beharrlichkeit der Gründungskommission den Erstplazierten übergangen. Letztlich äußerten sich hier politische Ausschlußkriterien, deren Berechtigung auf der Ebene wissenschaftlicher Qualifikation nicht legitimierbar war und ist. Die interne Kommissionszielsetzung ist zwar aufrechterhalten worden, aber letztlich folgenlos geblieben. Dies mag – unausgesprochen – mit ein Grund dafür sein, daß ein Teil der Initiatoren der ersten Stunde aus Ostdeutschland sich im Verlauf des Gründungsprozesses zurückzog.

Von Bärbel Boley stammt der Satz: »Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat«. Unter dem geschilderten Aspekt der Beteiligung an der Gestaltung der universitären Wirklichkeit kann man ihn interpretieren: Die DDR-Initiativen und Motivationen sind in gewisser Weise und subjektiv ungewollt im Verlauf des Gründungsprozesses zurückgetreten, haben sich gewandelt, aber sie sind auch zum Objekt des Prozesses geworden. Ich selbst habe diese Situation als dilemmatisch empfunden. Die Fakultät wird diese Geschichte und dieses Dilemma zu reflektieren haben.

b) Eine kooperative Gründungskommission

Die Gründungskommission hat ihre Arbeit mit der Konstituierung der Fakultät beendet. Sie ist vom Dekan der Fakultät für ihre Arbeit belobigt worden. Vieles wurde angeregt, eine Menge auf den Weg gebracht und einiges in die Tat umgesetzt. Das Konzept einer Gründung als Prozeß durch Unterstützung von Personen und Fakultäten hat sich bewährt, soweit es von der Arbeit der Kommission abhängig war. Der Vorschlag eines Strukturkonzepts für die Entwicklung der Fakultät jenseits der Grundausbildung zielt auf ausbildungs-, weiterbildungs- und forschungsbezogene Schwerpunktsetzungen, die begründet sind mit vorhandenen universitären Forschungsrichtungen, mit regionalen und allgemeinen Relevanzüberlegungen. Neben der Ende 1990 noch als wichtig angesehenen Weiterbildungsaufgabe sind folgende Schwerpunkte vorgesehen: Agrarrecht, Umweltrecht, EG-Recht; Seerecht, Transportrecht, Recht der europäischen Wirtschaftsbeziehungen einschließlich und insbesondere des nationalen und internationalen Rechts des Tourismus; Föderalismus. Wie sehr solche Planungen in Gründungsräten von der weiteren Entwicklung einer konstituierten Fakultät abhängen, zeigt die Schaffung des ersten Fakultätsinstituts.

Die Hauptaufgabe der Gründungsräte lag sicherlich in der Vorbereitung von Berufungen. Dort, wo die fachliche Kompetenz in der Kommission quantitativ nicht ausreichte, wurden weitere Fachvertreter beigezogen. Die Listenvorschläge wurden

durchgängig in großer Einigkeit beschlossen. Besetzt sind inzwischen fünf, vorgesehen sind insgesamt 14 Lehrstühle.

c) Ein persönliches Verdienst

Fehlende oder noch nicht funktionsfähige Verwaltungsstrukturen auf universitäter und ministerieller Ebene begünstigen die Einflusschancen von kompetenten, angesehenen und im Umgang mit Verwaltungen erfahrenen Persönlichkeiten. In Rostock waren solche Eigenschaften in der Person des Gründungsdekans mit Integrität, Geduld, Beharrlichkeit und Integrationskraft gepaart; A. Zeuner hat mit unermüdlicher Bereitschaft ins Gespräch einbezogen, aber auch unerbittlich auf Entscheidungen gedrängt. Wenn einer, dann hat er sich um die Rostocker Juristische Fakultät verdient gemacht.

d) Eine Aufgabe für die Fakultät

Rostock ist durch die Ereignisse in Lichtenhagen gebranntmarkt. Die Betroffenheit darüber scheint die Studierenden der Rechtswissenschaft in Rostock eher zum Schweigen als zum Reden, geschweige denn zum Handeln gebracht zu haben. Rechtsradikalismus und Rassismus sind auch rechtliche Themen und verlangen eine institutionelle Behandlung innerhalb der Fakultät. Die vorherrschenden Studienmotivationen und die Belastung der Hochschullehrer mit der Anstrengung des Aufbaus sind keine guten Grundlagen für eine solche Beschäftigung. Aber die Kompetenz und Liberalität einer Juristischen Fakultät äußert sich auch in den Diskussionen, die sie ihren Studierenden und der Öffentlichkeit aufzwingt.

Markus Winkler Reklamationen überflüssig

Ein unnützer Beitrag zur Ausbildungsdiskussion

I.

Kritik an der Juristenausbildung zu üben, ist kein sonderlich origineller Einfall. Von Studenten kann nichts anderes erwartet werden, als daß sie nicht mit ihr zufrieden sind. Auch Professoren beklagen zuweilen ihre mangelnde Qualität, nicht ohne hinzuzufügen, daß die schlechte finanzielle Lage der Fakultäten und die Ungereimtheit der Prüfungsordnungen, alles in allem also die Misere aus der Risikosphäre der ministeriellen Ebene verantwortlich dafür sei. Hochschullehrer, die die Ursachen bei sich selbst suchen, sind eher die Ausnahme. Eine andere Frage ist ohnehin, ob sie sie dann auch dort finden. Im allgemeinen bleibt es bei der Geste eines sprachlosen Schuldbekenntnisses¹. Konsequenzen sind nicht zu erwarten. Wie auch? Eine Handvoll Gutwillige wird nie die Mehrheit ihrer Kollegen davon überzeugen können, daß die Fehlerquellen beim juristischen Studium hausgemacht sind. Gründe muß es dafür ja geben, wenn nach wie vor die große Mehrheit der Studenten sich ihr

¹ Etwa Großfeld, JZ 1992, 22 ff.; Herzberg, JuS 1990, 728 ff. und 810 ff.